

## **Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**

Die Gemeinde Schwülper beschließt folgende Satzung:

### **Satzung der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Gr. Lagesbüttel vom ..... über die Veränderungssperre Bebauungsplan "Rosenstraße" mit örtlicher Bauvorschrift**

Die Gemeinde Schwülper hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat am 18.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Rosenstraße" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Lagesbüttel gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rosenstraße" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Lagesbüttel. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 4

### **In-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Rosenstraße" mit örtlicher Bauvorschrift für den Ortsteil Lagesbüttel, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Groß Schwülper, den .....

.....  
Die Bürgermeisterin